

GRUNDZÜGE DER AUFKLÄRUNGSPHILOSOPHIE UND IHRE KONSEQUENZEN FÜR DAS RECHT¹

MARTIN ZACKOR

Die Aufklärungsphilosophie ist ein Teilgebiet des Zeitalters der Aufklärung, die historisch zwischen der Mitte des 17. Jahrhunderts und dem Ende des 18. Jahrhunderts, also vom Ende des 30-jährigen Krieges bis zur Französischen Revolution, anzusiedeln ist.

Diese Epoche ist als ein erster Schwerpunkt der Neuzeit in gesellschaftlicher Hinsicht zu begreifen, als Aufbruch aus dem „dunklen“ Mittelalter zum „Age of Enlightenment“. Das Mittelalter war durch eine starke Position der Kirche als einzige universale Macht gekennzeichnet, die durch die Reformation Luthers und deren Folgen zerbrach. Dementsprechend wendet sich die Aufklärung von der Religion ab. Während die Scholastik als zentrale „Wissenschaft“ vom achten bis zum 16. Jahrhundert das Denken des Mittelalters beherrscht und ihre Ergebnisse von klarer Autoritätsgläubigkeit und Religiosität beeinflusst werden, bewirkt die Aufklärung hier eine Zäsur. Zwar existiert Gott noch, aber seine zentrale Rolle wird zurückgedrängt. Im Rahmen der Aufklärung werden die Naturwissenschaften mit ihrem systematischen, rational nachvollziehbaren Methoden der Erkenntnisgewinnung in den Mittelpunkt gerückt. Dieser zentrale Wandel zeigt sich in allen Bereichen der gesellschaftlichen Entwicklung: Entdeckungen, Erfindungen, ... Das Berufen auf Autoritäten wird durch Argumente ersetzt.

Am Ende der Aufklärung setzt eine gewisse Gegenreaktion ein, die sich allgemein in der Romantik zeigt, in der Rechtswissenschaft ist dies der Höhepunkt der Historischen Rechtsschule mit ihrem Hauptvertreter *Carl Friedrich von Savigny*. Trotz dieser Erscheinung wirkt die Aufklärung mit ihren Ideen und Vorstellungen bis in die heutige Zeit hinein und hat sowohl das Denken als auch das Recht nachhaltig beeinflusst.

Die Theorien der Aufklärungsphilosophen sind vor allem durch Programm-, Kampf- und Basisideen geprägt, die sich wechselseitig beeinflussen. Kennzeichnend für diese Ideen ist bereits der Einfluß der Naturwissenschaften, dies spiegelt sich auch in den Begriff der „Aufklärung“ wider, der aus der Meteorologie stammt. Man verlangt Klarheit (*Descartes, Locke*) und stellt die Vernunft und Erkenntnis an oberste Stelle. *Kant* macht dies deutlich, indem er den Menschen auffordert, sich seines Verstandes zu bedienen und aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit zu entkommen. Der Mensch wird zum Selbstdenken und zur Selbstverantwortung aufgerufen. Mit dieser Eigenverantwortung beginnen sich erste Ansätze von Menschenrechten zu entwickeln. Ebenso keimt die Idee von den Menschen als Rechtssubjekt, wobei dies freilich nur Grundstrukturen sind, die sich allmählich entwickeln. So beziehen sich diese Demokratieansätze nur auf Männer, Frauen gelten in diesen Sinne als unmündig. Außerdem wird die Sklaverei weiter hingenommen.

Das rechtliche Denken wird stark vom Naturrecht beeinflusst, das heißt, es existiert unabhängig von dem gesetzten positiven Recht ein solches, was über diesem steht und in der Natur des Menschen selbst wurzelt. Später spaltet sich hiervon das Vernunftrecht ab, das auf die Wurzel des Rechts selbst bzw. die Vernunft abstellt, also „säkularisiertes“ Naturrecht ist, das deutlich von Moral und Religion getrennt ist. *Kelsen* greift später diesen Gedanken auf und entwickelt daraus seine „Reine Rechtslehre“, die noch weiter als die Postulate der Aufklärung geht und das Recht als solches betrachtet – isoliert und frei von politischen, soziologischen, theologischen Einflüssen.

Ein weiterer Ausfluß des Naturrechts (natural law) sind die natural rights, die unveräußerlichen Rechte jedes Menschen sind. Diese leiten die Entwicklung der Menschenrechte ein, die dann erstmals positiv-rechtlich 1776 in der „Declaration of Virginia“ erscheinen bzw. die

¹ Hierbei handelt es sich um eine Klausur, die im Rahmen der Vorlesung „Rechtsphilosophie“ von Prof. Dr. Gerhard Robbers an der Universität Trier im Sommersemester 2000 gestellt wurde. © Martin Zackor 2000. Alle Rechte vorbehalten.

Französische Revolution (1789) dominieren und in der Erklärung der Menschen und Bürgerrechte gipfeln. Dieses Denken zeigt sich auch im Grundgesetz, sowohl in der Präambel als auch in den nachfolgenden Grundrechten. Im zentralen Mittelpunkt steht die Menschenwürde (Art. 1) als höchstes Gut. Insoweit kann man das (gesamte) Verfassungsrecht auch als konkretisiertes Ergebnis der Rechtsphilosophie ansehen, das wesentlich von der Aufklärung geprägt wurde.

Ferner trennt *Kant* deutlich zwischen Recht und Moral. Auch diese Trennung hält bis in die Gegenwart an. Während im Mittelalter sich das Recht erst entwickelt (Rezeption des römischen Rechts im 12. Jahrhundert in Oberitalien) und kodifiziert wird (zum Beispiel das *decretum Gratiani* von 1140), aber immer noch auf Gottes Willen (bzw. nach *Thomas von Aquin* auf Gottes Weisheit) hin ausgelegt wird, ist dies in der Aufklärung nicht mehr so deutlich der Fall. Das Recht wird durch die Äußerlichkeit geprägt, während die Moral auf die Person und ihr Inneres/Gewissen abstellt. Was moralisch verwerflich ist, bedeutet daher noch nicht gleichzeitig einen Verstoß gegen das Recht. Eine klare Trennung zwischen Recht und Moral existiert jedoch nur scheinbar: Im heutigen Recht fließen moralische Aspekte durch die Generalklauseln durchaus mit ein (zum Beispiel „Sittengesetz“ im Grundgesetz, §§ 242, 138, 826 BGB). Hierdurch erhält eine Rechtsordnung zwar die nötige Flexibilität, um auf sich wandelnde Wert- und Moralvorstellungen reagieren zu können, andererseits besteht auch die Gefahr des Mißbrauchs, wie die Pervertierung des Rechts (insbesondere der Generalklauseln) durch die Nationalsozialisten gezeigt hat. Eine Politisierung oder Ideologisierung des Rechts wird sich aber niemals völlig ausschließen lassen – und eine starre, feststehende Ordnung läßt sich nur in einer Diktatur durchsetzen, wobei dies dann als Willkür und nicht als Recht zu bezeichnen ist.

Eine weitere Programmidee ist die Freiheit, die durch Menschenrechte und Rationalität hergestellt wird und durch Rechtsschutz garantiert wird. Auch insoweit sind allerdings erst Ansätze der Aufklärungsphilosophie zu erkennen: *Kant* stellt zwar Freiheit und Vernunft in das Zentrum seiner Überlegungen und fordert eine „Republik“. An sich meint er aber als ideale Staatsform eine gute Monarchie und keine Demokratie. Diese Entwicklung beginnt in England und den USA mit den ersten Erfolgen, in Deutschland geschieht dies erst mit Gründung der Weimarer Republik und ist erst seit 50 Jahren wirklich gesichert. Kants Ausführungen führen weiter dazu, daß sich aus dem Staatsrecht ein Rechtsstaat entwickeln soll. Die Geschichte hat demonstriert, daß hier ebenfalls die Grundzüge in der Aufklärungsphilosophie gelegt werden, die tatsächliche Realisierung sich jedoch noch über Jahrzehnte hinwegzog. Mit den Gedanken der Aufklärung entwickelt sich ebenfalls ein Staatsrecht im modernen Sinn. Dies ist jedoch insgesamt noch von einer gewissen Halbheit gekennzeichnet – und das im Widerspruch zu der Perfektionsidee der Aufklärung. *Kant* stellt in dieser Hinsicht auf einen Formalismus des Rechts ab, das heißt, für ihn ist das Verfahren entscheidend und maßgeblich. Das dann von dem Souverän gesetzte Recht gilt und ist von dem Untertanen zu akzeptieren, ein Widerstandsrecht lehnt er strikt ab. Im Grundgesetz findet sich eine solche Vorschrift in Art. 20 IV als Reaktion auf den und noch unter dem Eindruck des Nationalsozialismus.

Thomas Hobbes hat mit seinen Werken ebenso wenig die Demokratie im Sinn. Der Gesellschaftsvertrag, den er im „Leviathan“ erläutert, dient primär dazu, eine Ordnung herzustellen, um den lebensfeindlichen Naturzustand zu überwinden. Diese Ordnung ist keine Rechtsordnung, sondern legitimiert die Macht eines absoluten Herrschers. *Hobbes'* Theorie ist daher unter dem Einfluß des englischen Bürgerkrieges zu verstehen: Primär ist eine starke Führung zu realisieren, allerdings keine Volksherrschaft.

Die Kampfideen der Aufklärungsphilosophen stellen praktisch den (notwendigen) Gegenpol zu ihren Programmideen dar und richten sich zunächst gegen den Aberglauben. Es findet hier eine Abkehr von der Religion statt (s.o.), gerade der irrationale Wahn wird kritisiert, der sich in ganz Europa durchziehenden Glaubenskriegen und Hexenverfolgungen widerspiegelt. Hiermit ist auch eine Humanisierung und Rationalisierung des Strafrechts verbunden (materielles und Prozeßrecht). Gleichzeitig entwickelt sich eine Toleranz gegenüber Andersgläubigen, die bei einer Duldung beginnt („cuius regio, eius religio“) und heute in Art. 4 GG als umfassende Glaubens- und

Gewissensfreiheit garantiert wird. Teilweise wird dies aber noch heute von vielen (Laien und Wissenschaftlern) kritisch gesehen, wie es die „Kruzifix“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezeigt hat. Negative Gegenreaktion bzw. zeitweiser Zerfall dieser Gedankenströmung war (wieder) die Judenverfolgung während des Nationalsozialismus.

Eine weitere Kampffidee richtet sich gegen Schwärmerei, diese wird durch das Streben nach Erkenntnis und Rationalität bedingt. Die Wissenschaften sollen auf nachvollziehbaren Methoden und gegründet werden. Es findet eine Abkehr vom Mystizismus des Mittelalters und von der Gottbezogenheit und Autoritätsgläubigkeit der Scholastik statt.

Bei den Basisideen steht der einzelne Mensch im Zentrum. Die Aufklärungsphilosophie geht davon aus, daß jeder Mensch vernünftig und gut ist. Folglich wird jeder als gleichwertig und gleichberechtigt angesehen, wenn auch nur von dem damaligen Verständnis aus betrachtet (s.o.). Die Konsequenz ist, daß zwar der Grundstein gelegt ist, die Forderungen der Aufklärer sich aber erst nach und nach realisieren können. Insbesondere die Schaffung einer wirklichen Gleichberechtigung wurden in wesentlichen Zügen erst im 20. Jahrhundert erreicht (zum Beispiel das Wahlrecht für Frauen nach dem Ersten Weltkrieg, Abschaffung der Diskriminierung Farbiger in den USA (!) oder Südafrika, Gleichstellung von nichtehelichen Kindern mit ehelichen) bzw. wirft auch Fragen auf, wo gewollte und verfassungsrechtliche Differenzierungen hinzunehmen und zu schützen sind (aktuelles Beispiel: Art. 6 GG und homosexuelle „Ehen“).

Ein weiteres Ergebnis der Aufklärungsphilosophie sind Ansätze zu wesentlichen Merkmalen von Gesetzen und Rechtsnormen. Rechtssicherheit und Geltung werden durch Kodifikationen und durch die systematische Erfassung und Kommentierung des Rechts in Ansätzen realisiert. Von einem Rechtsstaat ist man jedoch noch weit entfernt (s.o.). Selbst heute kann der Anspruch der Widerspruchslosigkeit noch nicht als erreicht gelten – vielmehr wird man wegen des sich permanent wandelnden Rechts und den kaum zu überblickenden Rechtsgebieten eine gewisse Fehlerhaftigkeit hinzunehmen haben und die Gesetze entsprechend auszulegen haben. Hiermit ist auch die Garantie von Öffentlichkeit und Abstraktheit der Gesetze verbunden. Dies führt wiederum zur umfassenden Meinungs- und Informationsfreiheit, einem weiteren Hauptziel der Aufklärung. Diese Freiheit ist neben Menschenwürde und Gleichheit als eines der wichtigsten Menschen-/Grundrechte in vielen Verfassungen garantiert (Art. 5 GG).

Es bleibt festzuhalten, daß die Aufklärungsphilosophie einen prägenden Eindruck in dem heutigen Rechts- und Gerechtigkeitsverständnis hinterlassen hat. Wahrscheinlich ist diese Epoche für den gegenwärtigen Rechtsstaat mit ihren Ideen und Zielen am bedeutendsten gewesen, auch wenn sich ihre Forderungen erst nach und nach realisiert haben. Jedenfalls ist dem Grundgesetz und vielen anderen Verfassungen in ihren wichtigsten Passagen dieser Einfluß anzumerken. Auch die Zukunft wird weiterhin von dem Denken und Vorstellungen der Aufklärungsphilosophie geprägt bleiben bzw. werden – und damit auch das Recht.